

angemessen erscheinen, die auswärtigen Herren Collegen in ihrem Interesse darauf aufmerksam zu machen, Wechsel mit dem Weisag o. S. n. C. gar nicht anzukaufen, oder sich den Regres vorzubehalten.

Schreiber dieses hat sich bestrebt, so deutlich wie möglich die verwickelte Sachlage darzulegen. Selbst Commissionair, hat er es empfunden, wie er in neuerer Zeit seinen Freunden oft hat Berechnungen senden müssen, die zu jeder andern Zeit unglaublich scheinen.

Noch dürfte es für die österreichischen Herren Collegen am Plage sein, zu erwähnen, daß die Bank-Noten, welche früher hier so günstig standen, in neuerer Zeit ungemein gewichen sind. Gegen Pr. Ort. erhält man jetzt 1% Agio.

Leipzig, d. 21. Oct. 1840.

Die Redaction des Börsenblattes begleitet diese Darstellung einer jetzt namentlich unsern Platz hart drückenden Calamität mit der Versicherung, daß die Verhältnisse jetzt allerdings der Art sind, wie sie hier geschildert worden. Wir dürfen uns indessen der Hoffnung hingeben, daß dieser Zustand mit Beginn des neuen Jahres seine Endschafft erreicht haben wird. Unsere Regierung wird gewiß besorgt sein, durch Emmission des neuen Papiergeldes, sowie durch die neu geprägten klingenden Münzen den drückenden Mißverhältnissen und namentlich der Entwerthung des Goldes abzuhelfen.

### Beiträge

zur Lehre vom Büchernachdruck

von

Dr. Albert Berger.

(Fortsetzung.)

Zu den Rechten, welche dem Eigenthümer eines literarischen Werkes zustehen, gehört unstreitig das Recht, es durch Druck zu vervielfältigen und zu veröffentlichen; da nun aber der Schriftsteller, selbst wenn er den Verlag einem Andern übertragen hat, immer noch Eigenthümer bleibt, so muß ihm auch, der Natur der Sache nach, des abgeschlossenen Verlagscontractes ungeachtet, das Recht zustehen, das Werk abermals abzdrukken, oder mit andern Worten eine neue Ausgabe zu veranstalten, insofern nicht der Verlagscontract eine Verzichtleistung auf dieses Recht enthält. Eine Verzichtleistung wird jedoch nie vermuthet<sup>21)</sup>; es kann mithin aus der Unterlassung des Vorbehalts des Rechtes, eine neue Ausgabe zu veranstalten, eine stillschweigende Begebung desselben nicht gefolgert werden<sup>22)</sup>. Nehmen wir aber auch an, daß der Verlagscontract eine Verzichtleistung enthalte und enthalten müsse, indem der Schriftsteller eben dadurch, daß er den Verlag auf einen Andern übertrug, auf das Recht, eine neue Ausgabe zu veranstalten, verzichtet habe, so ist doch diese Verzichtleistung — nach der Rechtsregel, daß ein Verzicht so wenig umfassend

21) c. 5. X. de renunt. I. 9. cf. Glück, Pandekten-Commentar, Th. 15. S. 105., Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandekten-Rechts, Th. 1. S. 119.

22) Diesen Grundsatz hat in Sachsen das vormalige Appellationsgericht (jetzige Oberappellationsgericht) in Sachen der Weidmann'schen Buchhandlung gegen die Götschen'sche Buchhandlung (die Gesamtausgabe der Wieland'schen Werke betreffend) ausdrücklich anerkannt. cf. Kind, quaest. for. t. II. c. 66. (ed. II.)

wie möglich zu interpretiren, daher im Zweifel nur auf den gegenwärtigen Fall zu beziehen ist<sup>23)</sup> — auf die Dauer der ersten Auflage zu beschränken.

Ich will mir noch erlauben, das Verhältniß aus andern Gesichtspuncten aufzufassen: es ist wohl höchst selten oder nie der Fall, daß ein Werk gleich bei seinem ersten Erscheinen so vollkommen sei, daß der Verfasser keine wesentlichen Verbesserungen vornehmen könne. Im Lauf der Zeit erweitern sich seine Kenntnisse; Urtheile Anderer machen ihn auf Mängel und Fehler seines Werkes aufmerksam. Sollte der Verfasser nicht berechtigt sein, diese erweiterten Kenntnisse auf sein Werk zu übertragen? Sollte er nicht berechtigt, ja sogar verpflichtet sein, die gerügten Fehler und Mängel zu beseitigen? Jedem aber, dem ein Recht zusteht, Jedem, dem eine Pflicht obliegt, müssen auch die Mittel zu Gebote stehen, dieses Recht auszuüben, dieser Pflicht nachzukommen. Das Mittel, wodurch der Schriftsteller diese Rechte ausübt, dieser Pflicht nachkommt, ist die zweite verbesserte Ausgabe. — Man wende dagegen nicht ein, daß der Schriftsteller seine Verbesserungen besonders abdrucken könne; denn theils würde dadurch das Studium ungemein erschwert, theils möchte es auch nicht immer möglich sein, die nöthigen Verbesserungen und Abänderungen durch Zusätze und Noten zu bewirken. Allerdings bezieht sich dieses Argument nur auf verbesserte, nicht auch auf unveränderte Ausgaben; allein ein anderer Grund, den ich noch anführen will, bezieht sich auf jede wiederholte Ausgabe; es ist der, dem Autor nach den Grundsätzen der Billigkeit zu gönnende pecuniäre Vortheil. In der Regel nämlich wird das Honorar für ein gutes Buch, namentlich für ein wissenschaftliches Werk, der Arbeit des Verfassers nicht entsprechen; das gestaltet sich anders, wenn das Werk mehrere Auflagen erleidet und für eine jede ein verhältnißmäßiges Honorar gezahlt wird<sup>24)</sup>.

So viel ist übrigens gewiß, daß der Schriftsteller nicht eher eine neue Ausgabe veranstalten darf, bis die Ausgabe, zu der er den ersten Verleger berechtigte, vergriffen ist; denn das ist schon die Folge der allgemeinen Rechtsregel, daß die Ausübung eines Rechts nicht mit einer Beeinträchtigung fremder Rechte verbunden sein darf<sup>25)</sup>. Eine Beeinträchtigung der Rechte des ersten Verlegers ist es aber allerdings, wenn der Schriftsteller, bevor die frühere Auflage vergriffen ist, eine neue Ausgabe veranstaltet, indem dadurch der Absatz der ersten Auflage wo nicht ganz verhindert, doch verzögert wird. Will daher ein Schriftsteller eine neue Ausgabe veranstalten, bevor die frühere vergriffen ist, so ist er verpflichtet, dem ersten Verleger alle noch vorhandenen Exemplare der ersten Ausgabe abzukufen.

Diese Grundsätze sind auch von den bewährtesten Rechtslehrern<sup>26)</sup> anerkannt und in die Gesetzgebungen übergegangen;

23) Mühlenbruch, a. a. D.

24) cf. Krug über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck. (Leipzig 1823.) S. 53 u. 57.

25) Natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorum. cf. Mühlenbruch, a. a. D. S. 129. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band 1. S. 52 u. S. 56.

26) z. B. Pommel, Rhaph. observ. 750., Kind, a. a. D., Mittermaier, a. a. D., Eichhorn, a. a. D., Curtius, a. a. D., S. 1504., Schmidt, a. a. D., S. 154 u. 155., Kramer, a. a. D., S. 160.